

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 25 (1928)

Heft: 5

Artikel: Verwandtenunterstützungspflicht einer Mehrheit von Kindern gegenüber
ihrem in einer Anstalt versorgten Vater ; Bemessung der einzelnen
Unterstützungsbeiträge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837268>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwandtenunterstützungspflicht einer Mehrheit von Kindern gegenüber ihrem in einer Anstalt versorgten Vater; Bemessung der einzelnen Unterstützungsbeiträge.

Entscheide des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 14. Oktober 1927 und des Verwaltungsgerichts vom 17. Januar 1928.

I. Ein mittelloser Geisteskranker, Vater zweier verheirateter Söhne und einer ledigen Tochter, wurde im Frühjahr 1927 zwangsweise in der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt versorgt. Die Aufsichtskommission dieser Anstalt setzte das Pflegegeld auf Fr. 5.— pro Tag fest und erklärte die Kinder für diesen Betrag als ersatzpflichtig. Bevor aber die von ihr in Aussicht genommene Verteilung in Kraft trat, einigten sich die beiden Söhne — die Tochter war damals unbekannt abwesend — in der Weise, daß der eine Sohn A. (Lehrer) einen täglichen Beitrag von Fr. 3.50 und der andere Sohn B. einen solchen von Fr. 1.50 übernahm und zwar zunächst für die Zeit vom 20. Mai bis 30. August 1927.

Für die Folgezeit setzte dann die Aufsichtskommission der Anstalt die Pflegegeldbeiträge der beiden Söhne neu fest, indem sie den Sohn A. zu einer Beitragsleistung von Fr. 3.— und den Sohn B. zu einer solchen von Fr. 2.— pro Tag anhielt.

II. Hierauf wandte sich der Sohn B. mit einer Herabsetzungsklage an den Regierungsrat, indem er das Begehren stellte, der ihm auferlegte Pflegegeldbeitrag von Fr. 2.— sei auf Fr. 1.— pro Tag zu ermäßigen, da er zu einer höhern Beitragsleistung nicht imstande sei.

Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Begründung:

1. Nach dem Großratsbeschuß vom 20. September 1900 betreffend die Ersatz- und Rückerstattungsansprüche der staatlichen Krankenanstalten stehen der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt gegenüber den Verpflegten und ihren Familienmitgliedern dieselben Rechte zu, wie sie im Gesetz betreffend das Armenwesen in den §§ 9—13 und 20 den Armenbehörden eingeräumt sind. Nach den §§ 9 und 10 leg. cit. können die Angehörigen Unterstützter angehalten werden, die Verpflegungskosten ganz oder teilweise zu ersetzen. Für solche Fälle sind die Normen des schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Verwandtenunterstützung maßgebend.

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie verpflichtet, einander im Falle von Not zu unterstützen. Da der Versorgte mittellos ist, steht seine Bedürftigkeit außer Frage. Es bleibt somit lediglich zu prüfen, ob dem Kläger die verlangte Leistung von Fr. 2.— pro Tag zugemutet werden darf, mit andern Worten, ob die Aufsichtskommission der Friedmatt die Teilbeträge von Fr. 3.— und Fr. 2.— unter die in Betracht fallenden beiden Unterstützungspflichtigen — die Schwester des Klägers kann zufolge unbekanntes Aufenthaltes nicht herangezogen werden — angemessen verteilt hat. Der verheiratete, aber zurzeit noch kinderlose Kläger verfügt über ein Jahreseinkommen von Fr. 6300.—. Wenn er nun für seinen Vater im Jahre Fr. 730.— ($365 \times \text{Fr. } 2.—$) zu zahlen hat, so verbleiben ihm immer noch Fr. 5570.— p. a. zur freien Verfügung, ein Betrag, der für eine zweiköpfige Familie bei weitem ausreicht. Als weiterer Unterstützungspflichtiger kommt nur der Bruder des Klägers in Betracht, der ein Jahreseinkommen von Fr. 9300.— deklariert hat. Wenn auch dessen Einkommen wesentlich höher ist, als dasjenige des Klägers, so muß doch berücksichtigt werden, daß ersterer jüngst Vater eines Kindes geworden ist und nunmehr für eine dreiköpfige Familie zu

sorgen hat. In Würdigung der Verhältnisse hat daher die Aufsichtskommission der Friedmatt diesem Pflichtigen Fr. 3.—, dem Kläger aber Fr. 2.— pro Pflage-tag auferlegt. Dieser Verteilungsmodus erscheint dem Regierungsrat als angemessen; er kann mit Grund nicht beanstandet werden, weshalb die Herabsetzungsklage abzuweisen ist. Sollten auch im Familienstand des Klägers Veränderungen eintreten, so wird diesem Umstand seinerzeit auf entsprechendes Begehren hin durch Neufestsetzung des Pflaggeldbeitrages Rechnung zu tragen sein.

III. Das Verwaltungsgericht bestätigte diese Abweisung mit folgendem Refursentscheid:

Die grundsätzliche Unterstützungspflicht des Rekurrenten ist nicht bestritten. Sie ergibt sich ohne weiteres aus Art. 328 ff. Z. G. B.

Im Streit ist nur das Maß und der Anteil des Rekurrenten. Entscheidend dafür ist einerseits, ob auch die Tochter zur Unterstützung herbeigezogen werden kann, und andererseits die Einkommensverhältnisse der Söhne unter Berücksichtigung der besondern Familienbedürfnisse.

Was die Tochter anbetrifft, so ist ihr Aufenthaltort zwar wieder bekannt, aus ihrer Einvernahme ergibt sich aber, daß sie zurzeit ohne Verdienst ist und daß ein kleiner, ihr zufallender Betrag von Fr. 6000.— teils schon zum Lebensunterhalt verwendet wurde, teils noch zur Erlernung eines Berufes und zum Unterhalt auszuliegen ist. Es kann also zurzeit von einer Beitragsleistung der Tochter nicht die Rede sein.

Für die Verteilung des Pflaggeldes unter die beiden Söhne sind zunächst deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse maßgebend. Dabei ist auf die amtlichen Ausweise, nicht auf unbewiesene Behauptungen, abzustellen. Darnach bezieht der Sohn A. außer seinem Lehrersalair von Fr. 9300.— an Nebenbezügen noch ca. Fr. 600.— bis 700.—. An Vermögen versteuert er nichts. Der Rekurrent ist Eigentümer einer Liegenschaft, die er zu Fr. 29,000.— ersteigert hat und die angeblich mit Fr. 19,500.— Grundpfandschuld belastet ist. Als Einkommen deklariert er einen Betrag von Fr. 6300.—. Die von ihm eingereichte Aufstellung kann besonders in verschiedenen Ausgabenposten nicht gutgeheißen werden. Das Verhältnis der beiden Einkommen dürfte sich in Wirklichkeit wie 7 : 10 stellen und der Ueberschuß des Sohnes A. im Maximum Fr. 3000.— pro Jahr betragen.

Dazu ist nun in Rechnung zu stellen, daß der Sohn A. Vater geworden ist und nunmehr für eine dreiköpfige Familie zu sorgen hat, während der Rekurrent kinderlos geblieben ist. Auch die Stellung des Sohnes A. als Lehrer verursacht hinsichtlich Kleidung, Beiträge an gemeinnützige Zwecke usw. erhöhte Anforderungen. Wenn daher der Regierungsrat im Hinblick auf die — allerdings nur für die damalige Zeitperiode — getroffene Abmachung der beiden Brüder in Ansehung der seither veränderten Familienverhältnisse den Betrag des Rekurrenten auf Fr. 2.—, den des Sohnes A. auf Fr. 3.— festgesetzt hat, so bleibt diese Festsetzung noch innerhalb der Grenzen billigen Ermessens. Jedenfalls entspricht sie den Verhältnissen besser als der vom Rekurrenten gemachte Vorschlag, das Pflagegeld im Verhältnis von 1 : 4 zu verteilen.

Daß ein Beitrag von Fr. 730.— pro Jahr dem Rekurrenten auch unter dem Gesichtspunkt der Tragbarkeit zugemutet werden darf, ist ohne weiteres klar. Der dem Rekurrenten verbleibende Einkommensbetrag bleibt weit über der laut Betreibungsgesetz zwei kinderlosen Ehegatten zustehenden Kompetenz. Der Refurs ist daher abzuweisen.